

Liestal, 24. November 2025/LKA

## Stellungnahme

---

Vorstoss Nr. 2025/423

**Motion** von SP-Fraktion, GLP-Fraktion

**Titel:** **Dossier «BLKB» muss an ein unbeteiligtes Regierungsmitglied**

**Antrag** Motion ablehnen

### Begründung

Der Regierungsrat ist sich seiner Aufsichtsverantwortung gegenüber dem Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) sehr bewusst und hat mehrfach dargelegt, dass die Aufarbeitung der Ereignisse im Zusammenhang mit der Wertberichtigung der radicant bank ag für die Regierung hohe Priorität hat. Entsprechend gibt der Bericht von gw&p vom 10. September 2025 einen ersten kritischen Überblick. In diesem Zusammenhang darf auch festgestellt werden, dass die BLKB unter der Führung des vom Regierungsrat eingesetzten Bankratspräsidenten ai Thomas Bauer die Aufarbeitung der Thematik rasch und entschlossen an die Hand genommen hat.

Der Regierungsrat erkennt aus heutiger Sicht sowie auf der Grundlage der Ergebnisse des gw&p-Berichts keinen Grund, das BLKB-Dossier auf ein anderes Regierungsratsmitglied zu übertragen. Sollten neue Erkenntnisse dies erfordern, wird der Regierungsrat die Dossierzuständigkeit erneut beraten und den Landrat wiederum orientieren.

Der Regierungsrat sorgt im Rahmen von Verfassung und Gesetz für eine zweckmässige Organisation der Verwaltung (§ 76 Abs. 2 Kantonsverfassung, KV; [SGS 100](#)). Gemäss § 81 Abs.1 KV müssen die Grundzüge der Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung in einem Gesetz festgehalten werden. Die weiteren Organisations- und Verfahrensbestimmungen sind jedoch in der Geschäftsordnung des Regierungsrats und in Verordnungen zu erlassen (§ 81 Abs. 2 KV). Im Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (RVOG BL; [SGS 140](#)) werden demzufolge Grundzüge der Organisation festgehalten. Mit der Geschäftsordnung des Regierungsrats ([SGS 141.11](#)) und der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Verordnung zum RVOG; [SGS 140.11](#)) ist der Regierungsrat dem verfassungsmässigen Auftrag nachgekommen. Dabei hat er festgehalten, dass die anderen Träger öffentlicher Aufgaben dabei jeweils jener Direktion administrativ zugeordnet werden, mit der sie den engsten sachlichen Zusammenhang aufweisen (siehe [§ 6 Verordnung zum RVOG; SGS 140.11](#)). Entsprechend diesen Grundsätzen wurde die Aufsicht über die BLKB sodann der Finanz- und Kirchendirektion übertragen.

Formell korrekt handelt es sich gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. b. Landratsgesetz nicht um eine Motion, sondern um ein Postulat.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion (respektive das Postulat) abzulehnen.